

Merkblatt zum Notifizierungsverfahren

Folgende Unterlagen müssen für eine grenzüberschreitende Verbringung von verarbeiteten tierischen Ausscheidungen (HTK, Schweinegülle, Rindergülle etc.), die zur Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen bestimmt sind, vorgelegt werden:

1. vollständig ausgefülltes Notifizierungsformular und Begleitformular
Die Formulare sind im Druckverlag erhältlich. (z.B. Drukkerij Romer B.V. www.romer.nl in den Niederlanden)

Ausfüllhinweise:

Antragsteller/notifizierende Person: in der Regel der Abfallerzeuger, möglich auch ein zugelassener Beförderer, Makler, Händler oder der Abfallbesitzer; die Notifizierungsnummer in den Vordrucken muss übereinstimmen; die Formblätter müssen mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Radierungen, überlagerte Korrekturen (z. B. Tipp-Ex) oder andere Änderungen sind nicht zulässig. Datumsangaben haben in achtstelliger Schreibweise zu erfolgen (z. B. 01.01.2014). Alle in den Formularen vorgesehenen Angaben sind zu machen.

2. Vertrag zwischen Antragsteller und Empfänger über die Verwertung der Abfälle (Art. 4 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006)

In diesem Vertrag müssen darüber hinaus noch folgende Verpflichtungen eingegangen werden:

- die Verpflichtung der notifizierenden Person (Antragsteller), die Abfälle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zurückzunehmen, falls die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist;
- die Verpflichtung des Empfängers zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, falls ihre Verbringung illegal erfolgt ist;
- die Verpflichtung des Empfängers, gem Art. 16 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Verwertung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle den Abschluss der Verwertung zu bescheinigen.

3. Qualifizierter Flächennachweis:

Der Antragsteller hat sich vor Antragstellung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen rückzuversichern, ob der aufnehmende landwirtschaftliche Betrieb die vorgesehene Einfuhrmenge auch tatsächlich nach Düngeverordnung unter Berücksichtigung des Düngebedarfs aufnehmen kann.

Dazu ist ein durch die zuständige Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gerechneter qualifizierter Flächennachweis vorzulegen. Dieser gilt drei Jahre, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die betrieblichen Verhältnisse in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

4. Erklärung versehen mit Datum und Unterschrift, in der konkret die vorgesehenen Aufbringungsflächen, mit Angabe Gemarkung-Flur-Flurstück-Flächengröße, benannt sind. Die Angabe von Schlagbezeichnungen oder Flik-Nummern reichen nicht aus.

5. Aktuelle Analyse, Standardprogramm Gülle: TS, Gesamt-N, P₂O₅, K₂O (**in deutscher Sprache**). Dabei ist folgendes zu beachten:

- die Probeentnahme und die Analyse ist von einem anerkannten Labor durchzuführen

- im Analysebericht ist der Abfallproduzent (Name, Anschrift) und der beprobte Abfall (genaue Beschreibung z. B. verarbeiteter HTK, Schweinegülle, Rindergülle) eindeutig anzugeben)

6. Anschrift und Zulassungsnummer des Verarbeitungsbetriebes (Hygienisierung).

7. Angabe Umsatzsteueridentifikations-Nummer.

Die Antragsunterlagen sind bei der zuständigen Notifizierungs-Behörde am Versandort einzureichen (z. B. ILT oder Dienst Regelungen in den Niederlanden – bitte vorher klären). Diese leitet den Antrag an uns weiter. Beim Ausfüllen von Feld 6 (vorgesehener Zeitraum der Verbringungen) des Notifizierungsformulars ist zu berücksichtigen, dass eine gewisse Bearbeitungsdauer bis zur Genehmigung erforderlich ist.

Die Gebühr für die Genehmigung errechnet sich wie folgt:

300,00 Euro Grundgebühr zuzüglich
0,50 Euro pro Tonne zu verbringender Abfall

Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen wird von uns der jeweilige Landkreis beteiligt. Dieser kann evtl. noch weitere Unterlagen nachfordern. Nach Zustimmung des Landkreises und der zuständigen Behörde am Versandort kann die Genehmigung für die Dauer von maximal einem Jahr erteilt werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Prüfdienste
z. Hd. Frau Stiewe
Postfach 2549
26015 Oldenburg

Rückfragen unter:

Tel.: (0441) 801 - 785
Fax: (0441) 801 - 778
Email: susanne.stiewe@lwk-niedersachsen.de